

Pressemitteilung : Nix Gut Versand

Vom 28.3.2006

Das Landgericht Stuttgart bestätigt unsere Ansicht, dass bei den meisten beschlagnahmten Gegenständen (Artikel z.B. mit durchgestrichenen Hakenkreuzen) der Tatverdacht nach §86a StGB. nicht gegeben ist.

Staatsanwaltschaft hat gegen den Beschluss sofortige Beschwerde eingereicht.

Der Beschluss vom 24.4.2006 des Landgericht Stuttgarts bestätigt unsere Ansicht, dass fast alle beschlagnahmten Artikel nicht strafbar nach §86a StGB. sind.

Lediglich 2 Artikel stehen laut Ansicht des Landgericht Stuttgarts zur Klärung an und verweist hierzu an das Amtsgericht.

Aus unserer Sicht ein großer und eindeutiger Teilerfolg.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde eingelegt. Nach wie vor beharrt sie auf der Meinung, dass sämtliche beschlagnahmte Artikel nach §86a StGB. strafbar sind. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Landgericht vor, die Beurteilung beruhe auf einem falschen Verständnis des §86a StGB. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft soll jede Abbildung eines Hakenkreuzes betrafft werden, auch wenn die Abbildung selbst durch Durchstreichen (Halteverbotschild) oder Zerstören (Faust) zur Vernichtung von Hakenkreuzen auffordert.

Des weiter stellt die Staatsanwaltschaft unter anderem in Frage ob die Beweismittel ausreichend bewertet werden können ohne das Original in Augenschein genommen zu haben: Zitat „Die Anklageschrift enthält zwar farbige Abbildungen der von dem Angeschuldigten öffentlich

verwendeten und verbreiteten Gegenstände, es ist jedoch trotzdem erforderlich, gerade die soeben beschriebenen Buttons und auch andere Beweismittel im Rahmen der Hauptverhandlung im Original in Augenschein zu nehmen...“

Nun wird sich das Oberlandgericht damit beschäftigen ob die sofortige Beschwerde gerechtfertigt ist, dann würde das Verfahren vor dem Stuttgarter Landgericht eröffnet. Wird die Beschwerde abgelehnt so wird die Verhandlung der zwei übrig gebliebenen Motive vor dem Amtsgericht verhandelt.

Diesem Zusammenhang möchten wir auch auf den „bundesweiten Aktionstag für die sofortige Anklageerhebung gegen NS-Täter“ hinweisen (siehe Anlage) zur der unter anderem der VVN-Bund der Antifaschisten aufruft. Der VVN war ebenfalls wegen der Verwendung von durchgestrichenen Hakenkreuzen in Visier der Justiz geraten. Genau dieses wird der Stuttgarter Staatsanwaltschaft auch vorgeworfen: Auf der einen Seite werden bekennende Antifaschisten mit einer überdimensionalen Energie verfolgt mit dem Wissen „das sie die Falschen betrafen“. Auf der anderen Seite bis heute nicht in der Lage waren gegen NS Mörder Anklage zu erheben.

Montag 8. Mai 17 Uhr Kundgebung vor der Staatsanwaltschaft Stuttgart.
Neckarstr. 145.

Pressetelefon für weitere Auskünfte: 07195/5874-11

Beschluss vom Landgericht, sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stuttgart und das ganze Verfahren, Medienecho und Protestbuch immer aktuell unter <http://razzia.nix-gut.de/>

***** Es gibt kein größeres Unrecht, ***
*** als das Unrecht das im Namen des Rechts geschieht!!! *****